



100 21 84 200 21 52

100 21 85 200 21 53

100 21 86 200 21 54

Gemeinde: K. _____

ZPV-Nr.: _____

Eröffnung: 9.12.2021 PKA/CLE/cbi

STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN

Sitzung vom 7. Dezember 2021

Es wirken mit: der hauptamtliche Richter Kästli, die Fachrichter Kaiser und Steiner sowie Leumann als Gerichtsschreiber

In der Rekurs- und Beschwerdesache

von

A. _____ und B. _____

vertreten durch

C. _____ AG

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer pro 2014, 2015 und 2016

hat die Steuerrekurskommission den Akten entnommen:

A. A. _____ (Rekurrent) war bis Ende des Jahres 2014 als selbstständig erwerbender D. _____ arzt tätig. Zu seinem Geschäftsvermögen gehörten u.a. 200 Aktien der damaligen E. _____ AG, die über eine Tochtergesellschaft die Privatklinik F. _____ in L. _____ betrieb, an welcher der Rekurrent als Belegarzt tätig war. Per Ende 2014 wandelte der Rekurrent das Einzelunternehmen in die H. _____ AG um, deren Aktien im hier interessierenden Zeitraum im Eigentum des Rekurrenten blieben. Die erwähnten 200 Aktien an der E. _____ AG wurden vom Rekurrenten und seiner Ehefrau B. _____ (Rekurrentin, zusammen: Rekurrenten) in der Steuererklärung 2014 im Privatvermögen deklariert (pag. 16). Auf Formular 9 (Einkommen und Geschäftsvermögen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, pag. 6) führten die Rekurrenten einen betrieblichen Nebenerfolg von CHF 112'000.-- auf, der aus der Übertragung der E. _____ -Aktien vom Geschäfts- ins Privatvermögen resultierte. Auch in den Steuererklärungen 2015 und 2016 erscheinen die E. _____ -Aktien im privaten Wertschriftenverzeichnis (pag. 40 und 58). In den drei Steuerjahren deklarierten die Rekurrenten zudem an die J. _____ bank bezahlte Schuldzinsen von CHF 41'073.-- pro 2014 (pag. 15), CHF 50'081.-- pro 2015 (pag. 39) sowie CHF 126'190.-- pro 2016 (pag. 57). Dabei handelt es sich um Zinsen auf Hypothekarkrediten in Fremdwährungen.

B. Nach einem langen Veranlagungs- und Einspracheverfahren wurden die Rekurrenten von der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region _____ (Steuerverwaltung), mit Einspracheentscheiden vom 2. Februar 2021 wie folgt veranlagt:

	2014	2015	2016
Steuerbares Einkommen Kanton	67'131	224'311	420'073
Steuerbares Einkommen Bund	95'120	245'684	357'618
Steuerbares Vermögen (nur Kanton)	637'053	3'769'902	3'196'600
pag. Akten Steuerverwaltung	230-225	240-233	249-242

Dabei wich die Steuerverwaltung, soweit hier interessierend, bei zwei Sachverhalten von der Selbstdeklaration der Rekurrenten ab: Zum einen akzeptierte sie die Privatentnahme der 200 E. _____ -Aktien nicht, was im Jahr 2014 zu einer Reduktion des steuerbaren Einkommens im Umfang von CHF 112'000.-- sowie zu einem um CHF 118'000.-- tieferen Vermögen führte. Die Steuerverwaltung begründete diese Korrekturen damit, dass die E. _____ -Aktien bis zum im Jahr 2017 erfolgten Verkauf an die G. _____ -Gruppe im Geschäftsvermögen des Rekurrenten verblieben seien.

Zum anderen kürzte die Steuerverwaltung die Abzüge für Schuldzinsen um CHF 25'093.-- (pro 2014), CHF 36'135.-- (pro 2015) sowie CHF 105'340.-- (pro 2016). Hierzu führte die Steuerver-

waltung aus, dass die in Fremdwährungen aufgenommenen Hypotheken fix mit entsprechenden Devisentermingeschäften abgesichert worden seien, so dass nur die aus beiden Geschäften resultierenden Nettoaufwendungen als Schuldzinsen von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden dürften.

C. Mit Eingabe vom 26. Februar 2021 haben die Rekurrenten, vertreten durch die C._____ AG (Vertreterin), gegen die Einspracheentscheide Rekurs betreffend die kantonalen Steuern und Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern (Steuerrekurskommission) erhoben. Die zentralen Rechtsbegehren lauten wie folgt (Auszug):

2. Die 200 Aktien der E._____ AG seien ab dem Steuerjahr 2014 zum Überführungswert von insgesamt CHF 156'000.-- im Privatvermögen zu besteuern. Beim Einkommen sei der ausserordentliche Gewinn in der Steuerperiode 2014 in der Höhe von CHF 112'000.-- als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu besteuern.
3. Die Schuldzinsen für die Fremdwährungshypotheken seien im vertraglich geschuldeten und bezahlten Umfang zum Abzug zuzulassen, entsprechend im Steuerjahr 2014 mit CHF 41'073.--, im Steuerjahr 2015 mit CHF 50'080.-- und im Steuerjahr 2016 mit CHF 126'190.--.

Das erste Rechtsbegehren wird damit begründet, dass der Rekurrent seine selbstständige Erwerbstätigkeit per Ende 2014 aufgegeben und daher über kein Geschäftsvermögen mehr verfügt habe. Betreffend die Schuldzinsen macht die Vertreterin geltend, dass die in Fremdwährung abgeschlossenen Hypothekarverträge und die Devisentermingeschäfte unabhängig voneinander handelbar seien und demnach steuerlich als zwei verschiedene Sachverhalte beurteilt werden müssten.

D. Am 4. Mai 2021 hat sich die Steuerverwaltung vernehmen lassen und die Abweisung von Rekurs und Beschwerde beantragt. Sie führt aus, dass der Rekurrent aufgrund seiner Tätigkeit als Belegarzt an der Privatklinik F._____ verpflichtet gewesen sei, 200 Aktien der E._____ AG zu halten. Diese seien daher technisch und wirtschaftlich mit der beruflichen Tätigkeit des Rekurrenten verknüpft und könnten demnach nicht ins Privatvermögen überführt werden. Dementsprechend seien diese Aktien bis zu ihrer Veräusserung im Jahr 2017 als verbleibendes Geschäftsvermögen des Rekurrenten zu qualifizieren. Bezüglich der Fremdwährungshypotheken hält die Steuerverwaltung an ihrer Auffassung fest, wonach sich Hypothekar- und Devisentermingeschäfte nicht trennen liessen, weshalb nur die tatsächlichen, in Schweizer Franken angefallenen, Aufwendungen zum Abzug zugelassen werden könnten.

E. Mit Schreiben vom 18. Mai 2021 hat die Vertreterin erklärt, dass sich aus der Vernehmlassung der Steuerverwaltung keine neuen Aspekte ergäben und sich weitere Äusserungen daher erübrigten.

F. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat sich nicht vernehmen lassen.

Auf die detaillierten Ausführungen in den genannten Rechtsschriften wird, soweit für den Entscheid von Bedeutung, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:

1. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die Einkommens- und Vermögensveranlagung können bei der Steuerrekurskommission durch Rekurs bzw. Beschwerde angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 140 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] i.V.m. Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und örtlich zuständig. Die Rekurrenten sind im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen. Sie sind daher grundsätzlich beschwert (zum Rechtsbegehren betreffend die LHHB-Aktien siehe E. 3.2 hiernach) und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG und Art. 140 ff. DBG i.V.m. Art. 3 BStV i.V.m. Art. 86 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Eingabe ist deshalb einzutreten.

1.1 Die vorliegende Streitsache wird von der Steuerrekurskommission in Dreierbesetzung beurteilt, da der Streitwert über CHF 10'000.-- liegt (Art. 70 Abs. 3 und Abs. 4 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

1.2 Nach Eingang der Rekurs- und Beschwerdeschrift sind durch die Steuerrekurskommission zunächst drei separate Verfahren eröffnet worden (Nr. 100 21 84 / 200 21 52 pro 2014; Nr. 100 21 85 / 200 21 53 pro 2015; Nr. 100 21 86 / 200 21 54 pro 2016). Weil sich in allen drei Steuerperioden die gleichen Sach- und Rechtsfragen stellen oder sich die Beurteilung einer Steuerperiode unmittelbar auf die beiden anderen auswirkt, rechtfertigt es sich aus prozessökonomischen Gründen, die Verfahren nach Art. 17 Abs. 1 VRPG zu vereinigen und in einem einzigen Entscheid abzuhandeln.

2. Vorliegend sind die steuerlichen Konsequenzen zweier voneinander unabhängiger Sachverhalte strittig. Zum einen geht es um die Frage, ob die bis anhin zum Geschäftsvermögen des Rekurrenten gehörenden Aktien der E._____ AG wirksam ins Privatvermögen überführt wurden und zum anderen um die Höhe der Schuldzinsabzüge für Hypotheken in Fremdwährung, die mit Devisentermingeschäften abgesichert waren.

3. Aktien E._____ AG

3.1 Gemäss unbestrittener Darstellung der Vertreterin betrieb der Rekurrent seit 1995 im Rahmen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eine D._____ arztpraxis in L._____. Zugleich war er als Belegarzt an der dortigen Privatklinik F._____ tätig. Die Belegärzte hielten gemeinsam die Mehrheit der Aktien an der damaligen Klinik F._____ AG (vgl. Ziff. 1 und 5 des Aktionärsbindungsvertrags vom 22.8.2007 [Rekursbeilage 4]; die Klinik F._____ AG wurde 2012 in die E._____ AG umfirmiert). Aus Ziff. 4 des Aktionärsbindungsvertrags geht hervor, dass jeder Belegarzt verpflichtet war, eine gewisse Anzahl Aktien der E._____ AG zu halten, abgestuft nach Häufigkeit und Intensität, mit der die Infrastruktur der Privatklinik genutzt wurde. Dieser Pflichtanteil belief sich für den Rekurrenten auf 200 Aktien. Bei Beendigung der Tätigkeit als Belegarzt waren die Aktien der E._____ AG zum Rückkauf anzubieten, und zwar zum durchschnittlichen "Kurswert der vorangegangenen zwölf Monate, mindestens aber zum Steuerwert der Aktien" (Ziff. 2.2). Laut ebenfalls nicht bestrittenen Angaben der Vertreterin wandelte der Rekurrent per Ende 2014 sein Einzelunternehmen unter Steueraufschub nach Art. 22 Abs. 1 Bst. b StG bzw. Art. 19 Abs. 1 Bst. b DBG in die H._____ AG um. Mit Ausnahme der E._____ -Aktien wurden sämtliche Aktiven und Passiven der Praxis in die neu gegründete Gesellschaft eingebracht. Die mit insgesamt CHF 44'000.-- bilanzierten Aktien (Buchwert CHF 220.-- pro Aktie) wurden für CHF 156'000.-- (CHF 780.-- pro Aktie) ins Privatvermögen übertragen und die Differenz von CHF 112'000.-- als ausserordentlicher Erfolg im Einzelunternehmen verbucht (in den Akten finden sich keine Buchhaltungsunterlagen, bezüglich des Sachverhalts sind sich die Parteien indes einig). Schon länger zum Privatvermögen gehörten 80 zusätzliche Aktien der E._____ AG, die der Rekurrent über seinen Pflichtanteil hinaus erworben hatte. Im Jahr 2017 veräusserte der Rekurrent seine Aktien zum Stückpreis von CHF _____ an die G._____ -Gruppe, welche die E._____ AG nach einem Bieterwettstreit übernahm und die Privatklinik F._____ seither betreibt.

3.2 Die Steuerverwaltung erachtet die per Ende 2014 verbuchte Privatentnahme der 200 E._____ -Aktien als steuerlich unwirksam. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass diese Aktien auch nach der Umwandlung des Einzelunternehmens in eine Aktiengesellschaft als Geschäftsvermögen zu qualifizieren seien. Folgt man dieser Rechtsauffassung, wäre der im Jahr 2017 erzielte Gewinn aus dem Verkauf der Anteile an die G._____ -Gruppe als Einkommen

aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern. Demgegenüber würde es sich bei diesem Mittelzufluss um einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn handeln, wenn man die Ansicht der Rekurrenten teilt. Die Veranlagung pro 2017 ist freilich nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die von der Steuerverwaltung nicht akzeptierte Privatentnahme der E. _____-Aktien wirkt sich in den Jahren 2014 bis 2016 vielmehr zugunsten der Rekurrenten aus (für 2015 und 2016 nur im steuerbaren Vermögen). Im Normalfall wird auf Anträge, die zu einer höheren Steuerveranlagung führen, mangels schutzwürdigen Interesses an deren Änderung nicht eingetreten (vgl. Art. 151 StG und Art. 3 BStV i.V.m. Art. 86 Abs. 1 und 65 Abs. 1 Bst. c VRPG). Das Interesse an einer Höherveranlagung wird nur ausnahmsweise bejaht, wenn sich die Höherveranlagung gesamthaft als günstiger erweist, namentlich im Zusammenhang mit einer aktuellen oder virtuellen Doppelbesteuerung, Konkurrenz der ordentlichen Besteuerung mit einer Sonderbesteuerung oder zur Abwendung eines Nachsteuer- oder Hinterziehungsverfahrens (VGE 100 2017 322 vom 12.3.2019, E. 1.3.1). Vorliegend ist die von den Rekurrenten beantragte Besteuerung des Gewinns aus der Privatentnahme pro 2014 zweifellos günstiger als eine Besteuerung des Veräusserungsgewinns pro 2017 als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Dementsprechend ist ein steuerlich motiviertes schutzwürdiges Interesse der Rekurrenten an ihrem Rechtsbegehren zu bejahen. Umgekehrt ist fraglich, ob die Steuerverwaltung den pro 2014 erzielten Gewinn aus der Privatentnahme nachträglich mittels Nachsteuerverfahren geltend machen könnte, sollte sie in einem Rechtsstreit betreffend die Veranlagung pro 2017 unterliegen. Übereinstimmend mit den Anträgen beider Parteien ist demnach auf das Rechtsbegehren betreffend die E. _____-Aktien einzutreten.

3.3 Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen (Art. 21 Abs. 2 StG; Art. 18 Abs. 2 DBG). Geschäftsvermögen setzt somit im Grundsatz eine selbstständige Erwerbstätigkeit voraus (Reich/von Ah in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 3. Aufl., 2017, N. 44 zu Art. 18 DBG). Wie in vorstehender Erwägung ausgeführt, überführte der Rekurrent per Ende 2014 die 200 Aktien der E. _____ AG in sein Privatvermögen und die übrigen Aktiven und Passiven seines Einzelunternehmens in die H. _____ AG. Ab dem Jahr 2015 betrieb der Rekurrent seine ärztliche Tätigkeit ausschliesslich als (leitender) Angestellter der H. _____ AG und damit im Rahmen einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Dies wird im Grundsatz auch von der Steuerverwaltung anerkannt (Vernehmlassung vom 7.5.2021, S. 3, zweiter Abschnitt).

3.4 Die Steuerverwaltung ist jedoch der Auffassung, dass die E. _____-Aktien bis zu deren Veräusserung an die G. _____-Gruppe "Restgeschäftsvermögen" des früheren Einzelunternehmens darstellten. Sie begründet dies damit, dass die Aktien auch nach dessen Umwandlung

in die H._____ AG für die vom Rekurrenten beibehaltene Belegarztstätigkeit erforderlich gewesen seien. Sowohl der Belegarzt- als auch der Aktionärsbindungsvertrag lauteten weiterhin auf den Rekurrenten persönlich. Bei dieser Sachlage hätte der Rekurrent entweder die E._____ -Aktien auf die H._____ AG übertragen oder aber seine Funktion als Belegarzt weiterhin als selbstständig Erwerbender wahrnehmen müssen. Da weder das Eine noch das Andere geschehen sei, bleibe als einzige adäquate Lösung, die Aktien als Restgeschäftvermögen zu qualifizieren. "Konstruiert und nicht sachgerecht" sei es hingegen, von einer Privatentnahme auszugehen und den Rekurrenten so einen steuerfreien Kapitalgewinn zu ermöglichen (Vernehmlassung vom 7.5.2021, S. 3, zweiter Abschnitt).

3.5 Nach Aufgabe einer selbstständigen Erwerbstätigkeit verbleiben die geschäftlich genutzten Vermögenswerte bis zu ihrer Liquidation im Geschäftsvermögen, was unter Umständen eine lange Zeitdauer umfassen kann ("verzögerte Liquidation", siehe Reich/von Ah, a.a.O., N. 39 zu Art. 18 DBG). Vorliegend hat der Rekurrent die E._____ -Aktien jedoch aus der Bilanz des Einzelunternehmens ausgebucht und zugleich die Differenz zwischen dem Buchwert und dem (seiner Auffassung nach zutreffenden) Verkehrswert als ausserordentlichen Ertrag verbucht. Auf diese Weise hat der Rekurrent die bis anhin zum Geschäftsvermögen gehörenden Aktien ausdrücklich in sein Privatvermögen überführt (vgl. hierzu BGer 2C_370/2014 vom 9.2.2015, E. 7.2). Solche Privatentnahmen werden gemäss Art. 21 Abs. 2 StG bzw. Art. 18 Abs. 2 DBG eigentlichen Veräusserungen an Dritte gleichgestellt. Die streitbetroffenen Aktien sind somit steuersystematisch realisiert und damit auch liquidiert worden. Für die Annahme einer verzögerten Liquidation zum Zeitpunkt der Veräusserung der Aktien an die Hirslanden-Gruppe besteht demnach kein Raum. In dieser Hinsicht unterscheidet sich der hier zu beurteilende Sachverhalt von demjenigen, der einem Entscheid der Steuerrekurskommission vom 21. September 2021 zugrunde lag. Dort wurden die E._____ -Aktien bei der Umwandlung des Einzelunternehmens gerade nicht ausdrücklich ins Privatvermögen überführt, sondern gingen (zumindest in der Vorstellung des Rekurrenten) auf die neu gegründete Aktiengesellschaft über (RKE 100 2021 80 vom 21.9.2021, E. 5).

3.6 An diesem Ergebnis vermögen die von der Steuerverwaltung vorgebrachten Argumente nichts zu ändern.

3.6.1 Von vornherein irrelevant ist, dass der Rekurrent auch nach der Einbringung seiner Praxis in die H._____ AG eine auf ihn persönlich lautende standesrechtliche Berufsausübungsbewilligung benötigt. Dies gilt für alle Ärzte, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, namentlich auch für solche, die von juristischen Personen angestellt sind, wie sich aus Art. 15 ff. des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01) ergibt (vgl. Ausführungen der kantonalen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion [<https://www.gef.be.ch>],

Menü "Gesundheit > Medizinal- / Gesundheitsfachpersonen > Ärztin und Arzt", besucht am 30.8.2021]). Dennoch sind Arztpraxen in Form von Kapitalgesellschaften weit verbreitet und werden steuerlich nicht anders behandelt als andere juristische Personen. Dies bedeutet insbesondere, dass die an einer Gesellschaft massgeblich beteiligten und für sie praktizierenden Ärzte einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

3.6.2 Der Rekurrent bestreitet im Übrigen nicht, dass er auch nach der Gründung der H._____ AG persönlich verpflichtet war, E._____ -Aktien zu halten, um weiterhin als Belegarzt an der Klinik F._____ tätig zu sein. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Rekurrent ab dem Jahr 2015 diese Tätigkeit nicht mehr als selbstständiger Arzt, sondern als Angestellter der H._____ AG wahrgenommen hat. Dieser unternehmerische Entscheid, offenbar im Einvernehmen mit der E._____ AG getroffen, ist aus steuerlicher Sicht zu respektieren. Es geht nicht an, vorliegend eine Art "Schattenselbstständigkeit" zu konstruieren, wie es die Steuerverwaltung wohl mit Blick auf den im Jahr 2017 erzielten Kapitalgewinn zu tun scheint. Kommt hinzu, dass gemäss Angaben der Rekurrenten mit I._____ ein zweiter Arzt bei der H._____ AG angestellt war, der ebenfalls als Belegarzt an der Privatklinik F._____ tätig gewesen sei und folglich Aktien der E._____ AG gehalten habe. Die Belegarztstätigkeit und die Zugehörigkeit zur H._____ AG lassen sich anhand des im Internet veröffentlichten beruflichen Werdegangs von I._____ bestätigen (<https://www._____>, [besucht am 30.8.2021]). Es ist daher anzunehmen, dass I._____ Aktien der E._____ AG gehalten hat, zumal auch die Steuerverwaltung nichts Anderes vorbringt. Aus dem Werdegang von I._____ ist zudem ersichtlich, dass dieser vor seiner Tätigkeit für die H._____ AG keine selbstständige Praxis geführt, sondern ausschliesslich als angestellter Arzt gearbeitet hat. Wollte man der Argumentation der Steuerverwaltung folgen, müsste auch bei I._____ eine selbstständige Erwerbstätigkeit angenommen werden, was offensichtlich nicht haltbar ist.

3.6.3 Schliesslich ist dem Rekurrenten auch nicht vorzuwerfen, dass er die E._____ -Aktien nicht in die H._____ AG eingebracht hat. Im Rahmen der Privatautonomie steht es einem selbstständig Erwerbstätigen frei, welche Vermögenswerte er bei der Umwandlung seines Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft auf Letztere übertragen will. Eine steuerrechtliche Vorschrift besteht diesbezüglich nur insoweit, als die eingebrachten Aktiven in ihrer Gesamtheit einen Betrieb oder Teilbetrieb darstellen müssen, damit bei der Umwandlung keine stillen Reserven zu versteuern sind (Art. 22 Abs. 1 Bst. b StG; Art. 19 Abs. 1 Bst. b DBG). Dies trifft im vorliegenden Fall unbestrittenermassen zu. Ob eine zivilrechtliche Übertragung der E._____ -Aktien auf die H._____ AG aufgrund der "Verwaltungspraxis der E._____ AG" tatsächlich nicht möglich gewesen wäre, wie von den Rekurrenten in der Einsprache geltend gemacht wurde (pag. 202), muss folglich nicht geprüft werden.

3.7 Dementsprechend ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass die 200 vom Rekurrenten im Geschäftsvermögen gehaltenen Aktien an der E._____ AG per Ende 2014 steuerlich wirksam ins Privatvermögen überführt worden sind. Folglich sind die zu jenem Zeitpunkt auf den Aktien vorhandenen stillen Reserven, sprich die Differenz zwischen Buchwert und Verkehrswert, zu versteuern (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl., 2016, N. 88 zu Art. 18 DBG). Die Rekurrenten beziffern den Verkehrswert auf CHF 780.-- pro Aktie und den daraus resultierenden Gewinn auf insgesamt CHF 112'000.-- (siehe E. 3.2 hiavor). Angesichts der im Geschäftsbericht der E._____ AG pro 2014 (Rekursbeilage 5) ausgewiesenen durchschnittlichen An- und Verkaufspreise von CHF 788.-- bzw. CHF 782.-- erscheint der Überführungswert angemessen. Die Steuerverwaltung äussert sich in der Vernehmlassung nicht dazu und bringt namentlich nicht vor, dass die spätere Übernahme der E._____ AG durch die G._____ -Gruppe Ende 2014 bereits absehbar gewesen wäre.

3.8 Im Ergebnis ist das Rechtsbegehren betreffend die E._____ -Aktien gutzuheissen. Dies bewirkt im Jahr 2014 ein um CHF 112'000.-- höheres Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und ein um CHF 118'000.-- erhöhtes steuerbares Kapital. In den Jahren 2015 und 2016 kommt es zu einer Umqualifizierung des Dividendenertrags aus den Aktien (Einkommen aus beweglichem Vermögen anstatt aus selbstständiger Erwerbstätigkeit) und deren jeweiliger Steuerwert ist im Vermögen zu berücksichtigen. Weil mangels Geschäftsbetrieb die beschränkte Steuerpflicht in L._____ ab 2015 entfällt, ändert sich zudem die innerkantonale Steuerausscheidung.

4. Hypotheken in Fremdwährung

4.1 Von den steuerbaren Einkünften können die privaten Schuldzinsen im Umfang der Vermögenserträge und weiterer CHF 50'000.-- abgezogen werden (Art. 38 Abs. 1 Bst. a StG; Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG). Eine Beschränkung auf Schuldzinsen in Schweizer Franken existiert nicht.

Die Rekurrenten schlossen mit der J._____ bank einen Vertrag ab über eine sogenannte "Roll-over-Hypothek" in der Höhe von CHF 730'000.-- (pag. 159-156). Als Auszahlungsdatum wurde der 20. Dezember 2013 und als Enddatum der 20. Dezember 2018 bestimmt. Während dieser fünfjährigen Gesamtlaufzeit wurde den Rekurrenten das Recht eingeräumt, die Kreditsumme in Form von "festen Vorschüssen" zu beziehen, wobei verschiedene Laufzeiten und Währungen gewählt werden konnten. Für den Fall, dass der Kredit in einer fremden Währung aufgenommen werden sollte, waren die Rekurrenten verpflichtet, "die entsprechende Fremdwährung mittels eines Devisentermingeschäfts kongruent abzusichern" (Ziff. 2, dritter Abschnitt). Per 1. Juli 2016 nahmen die Rekurrenten von der gleichen Bank einen zusätzlichen

Kredit über CHF 880'000.-- in Fremdwährung auf (dessen Grundvertrag findet sich nicht in den Akten). Die Rekurrenten bezogen feste Vorschüsse in neuseeländischen Dollar (NZD) und in südafrikanischen Rand (ZAR; pag. 145, 144, 143, 133, auf ganze Währungseinheiten gerundet):

Laufzeit	Betrag CHF	Betrag FW	Zinssatz	Zins FW	Zins CHF¹⁾
20.12.2013- 22.12.2014	730'000	NZD 997'540	5.40%	54'915	41'073
22.12.2014- 22.12.2015	730'000	ZAR 8'618'654	8.85%	762'751	50'081
22.12.2015- 22.12.2016	730'000	ZAR 11'162'080	9.65%	1'080'092	126'190
01.07.2016- 22.12.2016	880'000	ZAR 13'496'933	10.25%	659'501	

¹⁾ Deklarierter Betrag gemäss Steuerverzeichnissen der Bank

4.2 Zugleich schlossen die Rekurrenten für jeden festen Vorschuss zwei Devisengeschäfte ab. Zum einen verkauften sie den erhaltenen Fremdwährungskreditbetrag am Auszahlungstermin zum gleichen Kurs, der für die Berechnung der Kreditsumme in Fremdwährung angewendet wurde, an die Bank (Kassageschäft) und zum anderen verpflichteten sie sich, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem bereits fixierten Umwechslungskurs am letzten Tag der jeweiligen Kreditlaufzeit von der Bank zu kaufen (Termingeschäft). Aus den Akten ergeben sich folgende Transaktionen (auf ganze Währungseinheiten gerundet; pag. 130, 129, 122, 121, 113, 112, 108, 107):

Valuta	Devise	Ankauf¹⁾	Verkauf¹⁾	Kurs	CHF
20.12.2013	NZD	997'540		0.7318	730'000
22.12.2014	NZD		1'052'455	0.7088	745'980
22.12.2014	ZAR	8'618'654		0.0847	730'000
22.12.2015	ZAR		9'381'405	0.0793	743'945
22.12.2015	ZAR	11'162'080		0.0654	730'000
22.12.2016	ZAR		12'242'171	0.0607	743'100
01.07.2016	ZAR	13'496'933		0.0652	880'000
22.12.2016	ZAR		14'156'433	0.06271	887'750

¹⁾ Aus Sicht der Bank

Der Fremdwährungsbetrag der Verkäufe entspricht jeweils der Kreditsumme zuzüglich Zins (Bsp. 2014: Kredit NZD 997'540.31 plus Zins NZD 54'914.59 ergibt NZD 1'052'454.90).

4.3 Entgegen den üblichen Gepflogenheiten überstieg der von der Bank für ihre Devisenankäufe berücksichtigte Wechselkurs (bspw. CHF 0.7318 / NZD per 20.12.2013) in allen vier

Fällen den Wechselkurs, den sie den Rekurrenten beim Devisenverkauf in Rechnung stellte (bspw. CHF 0.7088 / NZD per 22.12.2014). Die Rekurrenten erzielten somit mit jedem Devisengeschäft einen Kapitalgewinn. Mit diesen Gewinnen reduzierten sich die tatsächlich in Schweizer Franken angefallenen Kosten für die Hypothek beträchtlich, wie sich aus folgender Darstellung ergibt:

Jahr	Kredit CHF	Rückzahlung CHF	Kosten CHF	Dekl. Zins	Differenz
2014	730'000	745'980	15'980	41'073	-25'093
2015	730'000	743'945	13'945	50'081	-36'136
2016	730'000	743'100	13'100	126'190	-105'340
2016	880'000	887'750	7'750		

Die Differenz zwischen den von den Rekurrenten für die Fremdwährungshypotheken deklarierten Schuldzinsen und den tatsächlichen Kosten stimmt (bis auf eine minimale Rundungsdifferenz) mit den von der Steuerverwaltung mit den Einspracheentscheiden vorgenommenen Abzugskürzungen überein (siehe Bst. B hiavor).

4.4 Im Normalfall lohnt sich die Aufnahme einer hochverzinslichen Hypothek in Fremdwährung für den Kreditschuldner nur, wenn die Kreditwährung während der Laufzeit im Vergleich zum Schweizer Franken in einem Ausmass an Wert verliert, das die höhere Nominalzinsbelastung zu kompensieren vermag. Von einem stabilen oder gar steigenden Wechselkurs würde hingegen der Kreditgläubiger profitieren. Dieses spekulative Element spielt im vorliegenden Fall, anders als von den Rekurrenten geltend gemacht, keine Rolle. Weder die Bank noch die Rekurrenten trugen ein Währungsrisiko. Vielmehr standen sämtliche in den vorstehenden Tabellen aufgeführten Zahlen – und damit namentlich der Kapitalgewinn aus den Devisengeschäften – für jeden festen Vorschuss bereits von Anfang an fest. Die aus den tatsächlichen Kosten im Verhältnis zur Kreditsumme kalkulierten Zinssätze (2.2 % pro 2014, 1.9 % pro 2015, 1.8 % pro 2016) liegen um einiges höher als die Zinsen, die von den (solventen) Rekurrenten für eine gewöhnliche Hypothek in Schweizer Franken zu leisten gewesen wären. Für die kreditgebende Bank resultierte somit eine höhere Rendite, als sie mit einer normalen Hypothek hätte erzielen können. Die Rekurrenten nahmen ihrerseits eine höhere Nettobelastung in Kauf, als wenn sie das Fremdkapital in Schweizer Franken aufgenommen hätten. Diese Mehrkosten wären jedoch durch die wesentlich höheren Schuldzinsabzüge mehr als ausgeglichen worden. So hätte sich bspw. die Steuerbelastung im Jahr 2015 um fast CHF 15'000.-- reduziert, wenn anstelle der tatsächlichen Zinskosten von CHF 13'945.-- die im Steuerverzeichnis der Bank genannten CHF 50'081.-- hätten abgezogen werden können (gemäss Steuerrechner, abrufbar unter: <https://www.sv.fin.be.ch>), Menü "Steuern berechnen / Privatperson" [abgerufen am

30.8.2021]; kantonale Steuern und direkte Bundessteuer, ohne Berücksichtigung allfälliger Kirchensteuern und der innerkantonalen Steuerteilung).

4.5 Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von demjenigen, den das Verwaltungsgericht mit Urteil Nr. 100 2019 134/135 vom 9. Juni 2021 beurteilte. Dort kam das Gericht zum Schluss, dass die von der Beschwerdegegnerin abgeschlossene variable LIBOR-Hypothek und das zu einem späteren Zeitpunkt zur Absicherung gegen die Zinsrisiken getätigte Swap-Geschäft zwei voneinander unabhängige Rechtsgeschäfte darstellten, weshalb die aus dem Swap-Geschäft resultierenden Kosten keine abziehbaren Schuldzinsen seien. Vorliegend verpflichteten sich die Rekurrenten mit dem "Roll-over"-Vertrag, feste Vorschüsse in Fremdwährung mittels eines Devisentermingeschäfts abzusichern. Zudem hätte die Bank mit Sicherheit nicht die gleichen – isoliert betrachtet für sie unvorteilhaften – Wechselkurse offeriert, wenn die Devisengeschäfte nicht mit der Vergabe von Hypothekarkrediten verbunden gewesen wären. Es ist nach dem hiavor Ausgeführten offensichtlich, dass die Kredit- und Devisengeschäfte untrennbar zusammengehören. Sie sind als wirtschaftliche Einheit zu betrachten, woraus folgt, dass die aus den Devisengeschäften resultierenden Kapitalgewinne von den nominalen Schuldzinsen abzuziehen sind (vgl. VGE 100 2019 134/135 vom 9.6.2021, E. 4.1.7, e contrario).

4.6 Wollte man in Bezug auf die wirtschaftliche Einheit von Kredit- und Devisengeschäften zu einem anderen Schluss kommen, wäre zu prüfen, ob die von den Rekurrenten und ihrer Bank gewählte Kombination der beiden Instrumente eine Steuerumgehung darstellt. Eine solche liegt vor, wenn (1) die gewählte Rechtsgestaltung aus wirtschaftlicher Sicht ohne Einbezug der Steueraspekte ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich ist; wenn (2) anzunehmen ist, dass das Vorgehen lediglich gewählt wurde, um Steuern zu sparen; und wenn (3) tatsächlich erhebliche Steuerersparnisse resultiert hätten, falls das Vorgehen durch die Steuerverwaltung akzeptiert worden wäre (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N. 44a-c der VB zu Art. 109-121). Wie aufgezeigt, haben die Rekurrenten im Ergebnis eine tatsächliche Zinsbelastung in Schweizer Franken zwischen 1.8 % und 2.2 % auf sich genommen, obwohl sie zweifellos erheblich günstigere Zinskonditionen für eine Hypothek in Schweizer Franken hätten erhalten können. Weiter haben die Rekurrenten mit dem Abschluss der Termingeschäfte gerade nicht auf sinkende Wechselkurse spekuliert, sondern die für sie insgesamt unvorteilhafte Nettobelastung bereits zu Beginn der jeweiligen Kreditlaufzeit fixiert. Wie in E. 4.5 hiavor ausgeführt, hätte das von den Rekurrenten gewählte Vorgehen eine erhebliche Steuerersparnis bewirkt, wenn die Veranlagung gemäss Steuerdeklaration erfolgt wäre. Andere als steuerliche Motive für die getroffene Rechtswahl sind nicht ersichtlich, weshalb der Versuch einer Steuerumgehung zu bejahen ist (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N. 44d der VB zu Art. 109-121). Daraus folgt,

dass die aus den Devisengeschäften resultierenden Kapitalgewinne selbst dann von den nominalen Schuldzinsen abzuziehen wären, wenn man die Kredit- und Devisengeschäfte als voneinander unabhängig qualifizieren wollte. In Bezug auf die Schuldzinsabzüge für die in Fremdwährungen aufgenommenen Hypothekarkredite sind Rekurs und Beschwerde somit abzuweisen.

5. Im Ergebnis resultiert eine teilweise Gutheissung von Rekurs und Beschwerde. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Rekurrenten einen Anteil der gesamten Verfahrenskosten zu tragen (Art. 144 Abs. 1 und 5 DBG sowie Art. 200 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 1, 2, 53, 58 und 59 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Vorliegend lässt sich das Ausmass des Obsiegens aufgrund des auf eine Höherveranlagung lautenden Rechtsbegehrens betreffend die E._____Aktien nicht rechnerisch ermitteln. Angesichts der Bedeutung der Rechtsfragen und des notwendigen Arbeitsaufwands ist es sachgerecht, den Rekurrenten die Hälfte der Verfahrenskosten aufzuerlegen. Diese werden auf eine Pauschalgebühr von CHF 2'400.-- festgesetzt (entsprechend den für die drei ursprünglich getrennten Verfahren fakturierten Kostenvorschüssen von je CHF 800.--), der Rekurrentin im Umfang von CHF 1'200.-- zur Bezahlung auferlegt und mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet.

6. Weil die Rekurrenten im vorliegenden Verfahren vertreten sind und ihnen notwendige und verhältnismässig hohe Kosten entstanden sind, wird ihnen eine Parteikostenentschädigung zugesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG bzw. Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]). Diese wird gemäss dem vorgesehenen Rahmentarif (Art. 11 der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes [Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811]) analog zu den Verfahrenskosten auf die Hälfte des Totals der eingereichten Kostennote nach Korrektur der Additionsfehler mit einem Aufwand von 0.25 Std. zur Erstellung / zum Ausdrucken der Kostennote und mit einem Stundenansatz von CHF 250.-- auf CHF 2'827.10 inkl. 7.7 % Mehrwertsteuer festgesetzt.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern pro 2014 wird teilweise gutgeheissen. Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird infolge der Privatentnahme von 200 Aktien an der E._____ AG um CHF 112'000.-- erhöht. Das steuerbare Vermögen wird um CHF 118'000.-- erhöht. Das Rechtsbegehren betreffend Schuldzinsabzug wird

abgewiesen. Die Sache wird zur Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen (inkl. Anpassung der innerkantonalen Steuerauscheidung) an die Steuerverwaltung zurückgesandt.

2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer pro 2014 wird teilweise gutgeheissen. Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird infolge der Privatentnahme von 200 Aktien an der E. _____ AG um CHF 112'000.-- erhöht. Das Rechtsbegehren betreffend Schuldzinsabzug wird abgewiesen. Die Sache wird zur Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgesandt.
3. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern pro 2015 wird teilweise gutgeheissen. Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird in Einkommen aus beweglichem Vermögen umqualifiziert. Die 200 Aktien an der E. _____ AG werden mit dem entsprechenden Steuerwert im Privatvermögen berücksichtigt. Das Rechtsbegehren betreffend Schuldzinsabzug wird abgewiesen. Die Sache wird zur Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen (inkl. Anpassung der innerkantonalen Steuerauscheidung) an die Steuerverwaltung zurückgesandt.
4. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer pro 2015 wird teilweise gutgeheissen. Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird in Einkommen aus beweglichem Vermögen umqualifiziert. Das Rechtsbegehren betreffend Schuldzinsabzug wird abgewiesen. Die Sache wird zur Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgesandt.
5. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern pro 2016 wird teilweise gutgeheissen. Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird in Einkommen aus beweglichem Vermögen umqualifiziert. Die 200 Aktien an der E. _____ AG werden mit dem entsprechenden Steuerwert im Privatvermögen berücksichtigt. Das Rechtsbegehren betreffend Schuldzinsabzug wird abgewiesen. Die Sache wird zur Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen (inkl. Anpassung der innerkantonalen Steuerauscheidung) an die Steuerverwaltung zurückgesandt.
6. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer pro 2016 wird teilweise gutgeheissen. Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird in Einkommen aus beweglichem Vermögen umqualifiziert. Das Rechtsbegehren betreffend Schuldzinsabzug wird abgewiesen. Die Sache wird zur Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgesandt.

7. Die Kosten des Verfahrens vor der Steuerrekurskommission, festgesetzt auf eine Pauschalgebühr von CHF 2'400.--, werden den Rekurrenten anteilmässig im Betrag von CHF 1'200.-- zur Bezahlung auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
8. Es werden Parteikosten im Betrag von CHF 2'827.10 (inkl. 7.7 % Mehrwertsteuer) gesprochen.
9. **Gegen den Entscheid betreffend die kantonalen Steuern kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Gegen den Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 145 DBG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 BStV). Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Wird beim Verwaltungsgericht für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer Beschwerde erhoben, können diese, soweit den gleichen Gegenstand betreffend, in einer gemeinsamen Rechtsschrift eingereicht werden. Sie hat insbesondere die jeweiligen Rechtsbegehren sowie die **Begründungen** zu enthalten.

10. Zu eröffnen an:
 - C. _____ AG zuhanden von A. _____ und B. _____
 - Steuerverwaltung des Kantons Bern
 - Eidgenössische Steuerverwaltung
 - Gemeinde K. _____

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS BERN

Der Richter

Der Gerichtsschreiber

Kästli

Leumann